

STATUTEN

§ 1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wiener Dokumentationsarchiv zur Erforschung der Geschichte des Funkwesens und der elektronischen Medien - Kuratorium QSL COLLECTION“- Kurzform: „Dokumentationsarchiv Funk“. Sein Sitz ist in Wien; er übt seine Tätigkeit weltweit aus.

§ 2) Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt das systematische Sammeln, Archivieren, Erfassen, Auswerten und Erforschen sowie die öffentliche Beistellung von Archivalien aller Art zur Entwicklung des Funkwesens, insbesondere des Rundfunks und Amateurfunks, wie: Bild- und Schriftgut, Audio- und Videoaufzeichnungen, Fachpublikationen und –periodika, Nachweise von Funkverbindungen („QSLs“) und funksportlichen Leistungen, virtuelle Datenbestände udgl. Er beschränkt sich auf gemeinnützige Betätigung (im Sinne der §§ 34-35 der Bundesabgabenordnung), verfolgt keinerlei ideologischen oder parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Archivierung, Registrierung und Pflege der Bestände der Sammlung, somit die fachgemäße Betreuung der von durch Schenkung, Leihgabe, Widmung zu Lebzeiten oder im Nachlass von natürlichen oder juristischen Personen (z.B. Rundfunkanstalten, Funkverbände und deren Gliederungen) dem Verein übergebenen Materialien.
 - b. Auswertung der Bestände der Sammlung, insbesondere in Hinblick auf ihre Bedeutung als Dokumente der technischen, sozial-, kultur- und staatspolitischen Entwicklung des Funkwesens; vor allem durch
 - (1) Erarbeitung von themenbezogenen Fachuntersuchungen und deren Veröffentlichung;
 - (2) Beistellung von Objekten aus den Beständen der Sammlung zur Reproduktion in Fachzeitschriften und anderen Publikationen oder für Ausstellungen;
 - (3) Gestaltung eigener Ausstellungen aus den Beständen der Sammlung;
 - (4) Durchführung von Fachvorträgen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen;
 - (5) Offenlegung der Bestände für Studierende, Redaktionen und allgemein an der Entwicklung der Medien Interessierte.
 - (6) Anlegen und Pflege von themenbezogenen und medienrelevanten Datenbanken.
 - (7) Pflege eines umfassenden Webauftritts, inklusive der Offenlegung öffentlich zugänglicher Bestände (Findemittel).
 - c. Ergänzung dieser Bestände durch gezielte Anfragen an die Herausgeber oder Besitzer von Empfangsbestätigungen sowie durch Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen vergleichbarer Art, Funkverbänden, Hörervereinigungen und Rundfunkanstalten.
 - d. Beschaffung von themenbezogenen Fachunterlagen.
 - e. Einrichtung einer Geschäftsstelle; Einrichtung von Arbeitskreisen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Zuwendungen wie Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln udgl.
 - c. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - d. Erträgnisse aus der leihweisen Beistellung von Objekten aus den Beständen der Sammlung.
 - e. Erträgnisse aus Leistungen wie Durchführung von Recherchen und Forschungsaufträgen, der Erteilung von Sachauskünften udgl.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. ausübende Mitglieder;
 - b. Förderer;
 - c. Ehrenmitglieder,
 - aa. Ausübende Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Zweck des Vereins als Träger(organisationen) dienen und nach einem von der Kuratoriumsversammlung zu

- beschließenden Aufteilungsschlüssel Delegierte in die Kuratoriumsversammlung und in den Vorstand entsenden.
- bb. Förderer sind natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland, die durch materielle oder ideelle Beiträge aller Art den Vereinszweck fördern, jedoch nicht mit Rechten und Pflichten eines ausübenden Mitglieds ausgestattet sind. Sie können zur Koordinierung ihrer unterstützenden Tätigkeit einen sich selbst regulierenden Förderkreis bilden, dessen Vorsitzende/r mit Sitz und Stimme in den Vorstand und die Kuratoriumsversammlung kooptiert wird.
 - cc. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen im In- und Ausland, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2. Beginn der Mitgliedschaft
- a. Der Beitritt von ausübenden Mitgliedern und Förderern erfolgt durch schriftliche Erklärung.
 - b. Über die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand des Vereins. Er kann Bewerbungen um die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Kuratoriumsversammlung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
- a. Die Mitgliedschaft eines ausübenden Mitglieds bzw. Förderers erlischt durch
 - aa. freiwilligen Austritt;
 - bb. Ausschluss;
 - cc. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
 - dd. durch Auflösung des Vereins.
 - b. Die Mitgliedschaft eines Förderers kann zusätzlich erlöschen durch Erfüllung der von ihm eingegangenen Förderungsverpflichtungen.
 - aa. (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Jahresende.
 - bb. (1) Der Ausschluss eines ausübenden Mitglieds oder Förderers kann durch den Vorstand erfolgen bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder dessen Statuten sowie bei Rückstand der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags bzw. Nichterfüllung der angebotenen Förderverpflichtung. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Kuratoriumsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt das Ausschlussverfahren suspendiert.
 - bb. (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden. Die Kuratoriumsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ausübenden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2. Allen ausübenden Mitgliedern und Förderern stehen die Leistungen des Vereins zu den von dessen Vorstand beschlossenen Bedingungen zur Verfügung.
- 3. Die ausübenden Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - aa. Ausübende Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Kuratoriumsversammlung beschlossenen Höhe und Form verpflichtet.
 - bb. Förderer sind nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Erfüllung der von ihnen angebotenen Förderleistungen verpflichtet.

§ 6) Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Kuratoriumsversammlung (§ 7)
 - b. Der Vorstand (§ 8)
 - c. Die Rechnungsprüfer (§ 9)
 - d. Das Schiedsgericht (§ 10)
- 2. Die Funktionsperiode der Organe beträgt ein Jahr; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7) Die Kuratoriumsversammlung

1. Bei der Kuratoriumsversammlung sind alle ausübenden Mitglieder und Förderer teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ausübenden Mitglieder. Sie findet jährlich einmal statt. Zeitpunkt und Ort werden vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Angabe der Tagesordnung verlaubar.
2. In den Wirkungsbereich der Kuratoriumsversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereins. Sie muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a/ Wahl des Versammlungsleiters
 - b/ Bericht des Vorstands
 - c/ Bericht der Rechnungsprüfer
 - d/ Entlastung des Vorstands
 - e/ Neuwahlen des Vorstands
 - f/ Neuwahlen der Rechnungsprüfer
 - g/ Anträge
 - h/ Allfälliges
3. Die Kuratoriumsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausübenden Mitglieder anwesend sind bzw. sich durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts von einem anwesenden ausübenden Mitglied vertreten lassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird der Beginn der Kuratoriumsversammlung um eine halbe Stunde verschoben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
4. Die Kuratoriumsversammlung entscheidet in allen Fragen, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
5. Anträge an die Kuratoriumsversammlung sind mindestens drei Wochen vor dieser in Schriftform an den Vorstand einzureichen. Ad-hoc-Anträge können auch bei der Versammlung eingebracht werden.
6. Eine Kuratoriumsversammlung ist überdies vom Kurator binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder mindestens die Hälfte der ausübenden Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§ 8) Der Vorstand

1. Er kann bestimmte Aufgaben – wie: die Betreuung von Sponsoren und Förderern, die Vertretung in anderen Einrichtungen, die Durchführung von Forschungsaufträgen udgl. - dem Kurator oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen und Arbeitsgruppen, einen Expertenrat udgl. einsetzen.
2. Der Vorstand wird von der Kuratoriumsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Auf Antrag eines Delegierten kann die Durchführung per geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds eine Ersatzperson zu kooptieren.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt
 - a. die Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann bestimmte Aufgaben dem Kurator oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen;
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand hält zur Erledigung der Geschäfte
 - a. regelmäßig Sitzungen ab, die vom Kurator, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mündlich oder schriftlich einberufen werden;
 - b. Er fasst – unter Vorsitz des Kurators, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters; ist aus dieser verhindert, des an Jahren ältesten Vorstandsmitglieds – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
 - c. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Kurator oder dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Dem Kurator obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Kurator und dem Schriftführer, sofern sie jedoch vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen vom Kurator und Kassier, gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 9) Die Rechnungsprüfer

1. Die Kuratoriumsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei ausübende Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein bzw. werden.
2. Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und Beschlüsse verwendet wird. Sie überprüfen alle Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss und stellen bei der Kuratoriumsversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 10) Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Er setzt sich aus drei dem Vorstand namhaft gemachten ausübenden Mitgliedern zusammen und wird gebildet, indem jede Streitpartei einen Schiedsrichter nominiert; diese wählen ein drittes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Er hat seine Entscheidung im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Betroffenen das Recht zu, seine Angelegenheit schriftlich vor die nächste Kuratoriumsversammlung zu bringen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin bleibt das Verfahren suspendiert.

§ 11) Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung erfolgt freiwillig oder durch die Vereinsbehörde.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich dazu einberufenen Außerordentlichen Kuratoriumsversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
3. Im Falle der Vereinsauflösung hat die Außerordentliche Kuratoriumsversammlung über die weitere Verwendung der Bestände der Sammlung und über das vorhandene Vereinsvermögen zu bestimmen und diese an Einrichtungen zu übergeben, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen.

§ 12) Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.